



Richtlinien für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in Schloss und Schlossgarten Bruchsal

Zum Schutz von Schloss und Schlossgarten Bruchsal, dessen Ausstattung sowie dessen Ansehen und Stellung als herausragendes Kulturmonument sind Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nicht generell frei möglich. Insbesondere bei Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken und Innenaufnahmen behält sich die Schlossverwaltung Bruchsal vor, in jedem Einzelfall diese Aufnahmen und ihre Verwendung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Entscheidend sind dabei der pflegliche und respektvolle Umgang mit dem historischen Gebäude und der Gartenanlage als auch der Zweck der Aufnahmen.

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Bereich des Schloss- und Schlossgarten Bruchsal bedürfen der vorherigen Zustimmung und sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die schriftliche Genehmigung sollte rechtzeitig – mindestens zehn Werktage im Voraus – beantragt werden. Aktuelle Berichterstattungen und rein dokumentarische Aufnahmen können auch schneller genehmigt werden. Jede Fotoanfrage wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

Aufnahmen zu privaten Zwecken

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre privaten Fotoaufnahmen, die unter Einhaltung der unten genannten Bestimmungen entstanden sind, auf Ihren privaten (ohne gewerblichen Hintergrund betriebenen) Social-Media-Seiten teilen. Bitte beachten Sie, dass die Einstellung von Fotoaufnahmen auf Plattformen wie Fotolia etc. untersagt ist.

Schloss Bruchsal

In den Museums- und Ausstellungsflächen ist das Fotografieren zu privaten Zwecken (Erinnerungsfotos), zum eigenen Gebrauch und in geringem Umfang ohne Genehmigung möglich, sofern keine konservatorischen, markenrechtlichen oder organisatorischen Belange dagegen sprechen.

Fotografiert werden darf ausschließlich ohne Verwendung eines Stativs und Selfie-Sticks.

Bei einer Führungsteilnahme bitten wir vom Einsatz von Blitzlicht abzusehen.



Baden-Württemberg

STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
SCHLOSSVERWALTUNG BRUCHSAL

Der geringe Umfang definiert sich dadurch, dass die Fotoaufnahmen mit Handy/handelsüblicher Fotokamera, ohne umfangreiches Equipment, ohne Fotograf und ohne professionelles Setting aufgenommen werden.

Eine weiterführende Verwendung des Fotomaterials ist ausdrücklich nicht gestattet.

Hochzeitsaufnahmen/Fotoshootings sind ausschließlich im Bereich der Prunkräume, des Treppenhauses und des Vestibül möglich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung Bruchsal und sind grundsätzlich kostenpflichtig. In den wiedereröffneten Schlossräumen der Beletage werden keine Hochzeitsaufnahmen/Fotoshootings gestattet.

Fotografiert werden darf mit Einsatz von Blitzlicht und eines Stativs, jedoch ohne Verwendung eines Selfie-Sticks.

Schlossgarten Bruchsal/Außenareal

Im Schlossgarten Bruchsal/Außenareal ist das Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken (Erinnerungsfotos), zum eigenen Gebrauch und in geringem Umfang ohne Genehmigung möglich. Fotografiert werden darf ausschließlich ohne Verwendung von einem Stativ.

Voraussetzung hierfür ist, dass keine konservatorischen, markenrechtlichen oder organisatorischen Belange dagegen sprechen. Eine weiterführende Verwendung des Fotomaterials ist ausdrücklich nicht gestattet.

Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken

Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich und für alle Bereiche der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung Bruchsal und kann von einem Entgelt abhängig gemacht werden.

Die Einhaltung der Gartenordnung ist hierbei verpflichtend.

.....
.....



Baden-Württemberg
STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
SCHLOSSVERWALTUNG BRUCHSAL

Zuständigkeit

Für die Erteilung von Foto-/Drehgenehmigungen im Bereich von Schloss und Schlossgarten Bruchsal ist grundsätzlich die Schlossverwaltung Bruchsal zuständig.

Kontakt:

Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg

Schlossverwaltung Bruchsal

Schlossraum 3

76646 Bruchsal

info@schloss-bruchsal.de

Tel: 07251/ 74-2633

.....

.....

Antragsstellung

Bitte beantragen Sie die Foto-/Drehgenehmigung mindestens zehn Werktage vor dem geplanten Aufnahmezeitpunkt unter Angabe der im „Antrag auf Erteilung einer Dreh-/Fotogenehmigung“ geforderten Angaben. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.schloss-bruchsal.de unter den Besuchsinformationen zum Thema „Fotografieren“.

Zum Schutz der historischen Anlagen sind besondere Auflagen zu beachten, die rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind.

.....

.....

Genehmigung und Kosten

Die Zustimmung erfolgt im Rahmen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt. Neben diesem Nutzungsentgelt wird ein zusätzlicher Kostenersatz für alle durch die Aufnahmen verursachten Ausgaben sowie etwaige Einnahmeausfälle erhoben. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten für die Aufsichten sowie ggf. Kosten für Strom und Reinigung.



Baden-Württemberg

STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
SCHLOSSVERWALTUNG BRUCHSAL

Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich u.a. nach der Prominenz des gewählten Motivs, der Höhe des technischen und personellen Aufwands und dem Verwendungszweck der Aufnahmen. Das Nutzungsentgelt wird Ihnen auf Anfrage mitgeteilt, wobei verbindliche Aussagen zur anfallenden Gebühr erst nach Prüfung des Antragsformulars getroffen werden können.

Mit der die Genehmigung erhobene Gebühr ist lediglich das Erstellen der Aufnahmen abgegolten. Für alle Veröffentlichungen des erstellten Bildmaterials ist zusätzlich eine kostenpflichtige Reproduktionsgenehmigung einzuholen.

.....

Einsatz von Drohnen / Multikoptern

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen und sonstige ferngesteuerte Flugmodelle) ist auf dem gesamten Schlossareal* grundsätzlich verboten. Dieses Verbot basiert sowohl auf gesetzlichen als auch auf privatrechtlichen Vorschriften.

Das Verbot bezieht sich auf alle unbemannten Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, ungeachtet deren Größe, Gewicht oder Versicherungsschutz.

* Das gesamte Schlossareal beinhaltet: Die Schlossinnenräume sowie alle baulichen Gebäudeanlagen der Schlossanlage inkl. Ehrenhof, Schlossgarten und Regiebetrieb.